



## **KONTROLLAMT DER STADT WIEN**

**Rathausstraße 9  
A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: [post@kontrollamt.wien.gv.at](mailto:post@kontrollamt.wien.gv.at)

[www.kontrollamt.wien.at](http://www.kontrollamt.wien.at)

DVR: 0000191

KA V - GU 45-1/11

Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H., Prüfung des  
betrieblichen Brandschutzes in der  
Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig

Tätigkeitsbericht 2011

## KURZFASSUNG

*Die Prüfung des betrieblichen Brandschutzes in der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig ergab, dass die behördlichen Brandschutzaufgaben vollinhaltlich, teilweise sogar höherwertiger als vorgeschrieben, erfüllt wurden.*

*Der von der Geschäftsführung eingesetzte Brandschutzbeauftragte erfüllte die Aufgaben entsprechend den Vorgaben der TRVB O 119.*

*Eine Überprüfung der in der Abfallbehandlungsanlage eingesetzten Betriebsfeuerwehr durch die Magistratsabteilung 68 und den Landesverband der Betriebsfeuerwehren für Wien ergab ihre volle Einsatzbereitschaft.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines .....	4
2. Organisation und Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes.....	4
3. Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig.....	5
3.1 Behördliche Auflagen .....	5
3.1.1 Behördliche Auflagen bezüglich des betrieblichen Brandschutzes.....	6
3.1.2 Umsetzung der behördlichen Auflagen.....	12
3.2 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz .....	13
3.2.1 Brandschutztechnische Bestimmungen der TRVB O 119 .....	13
3.2.2 Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen.....	18
3.3 Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen .....	23
4. Feststellungen des Kontrollamtes.....	27
Anhang	
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE .....	29

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Allgemeines**

Das Kontrollamt unterzog auf Basis der behördlichen Auflagen und der TRVB die betrieblichen Brandschutzmaßnahmen in der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig einer stichprobenweisen Prüfung.

Die Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig wurde in den Jahren 1959 bis 1963 von der Stadt Wien errichtet und bis zum Jahr 1985 von der Magistratsabteilung 48 betrieben. Im Jahr 1985 übernahm die Müllbeseitigung Betriebsgesellschaft m.b.H, ein Tochterunternehmen der damaligen Heizbetriebe Wien Gesellschaft m.b.H. und der jetzigen FW, die Abfallbehandlungsanlage und versorgte ursprünglich das Wilhelminenspital, das Psychiatrische Krankenhaus Steinhof, das Pulmologische Zentrum Baumgartner Höhe, das Ottakringer Bad und die ehemalige Zentralwäscherei der Stadt Wien mit Fernwärme.

### **2. Organisation und Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes**

Die Organisation und Umsetzung des betrieblichen Brandschutzes fällt innerhalb der FW in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Sicherheitstechnik. Von dieser Abteilung werden alle Arbeitsbereiche hinsichtlich der Arbeits- bzw. Betriebssicherheit überwacht und die notwendigen sicherheitstechnischen Maßnahmen veranlasst.

Der betriebliche Brandschutz ist so organisiert, dass grundsätzlich alle Standorte der FW mit Brandmeldeanlagen ausgestattet sind, BSB in ausreichender Anzahl bestellt wurden und zusätzlich in den Abfallbehandlungsanlagen Betriebsfeuerwehren eingerichtet wurden.

Für die allgemeinen brandschutztechnischen Belange der FW ist ein Zentralbrandschutzbeauftragter eingesetzt. Für die Abfallbehandlungsanlagen und die Fernheizwerke sind insgesamt drei BSB von der FW bestellt. Ein BSB ist für die Abfallbehandlungsanlage Pfaffenau, ein BSB für die Abfallbehandlungsanlage Simmeringer Haide

und ein BSB für die Abfallbehandlungsanlagen Flötzersteig und Spittelau sowie für die Fernheizwerke Inzersdorf, Leopoldau, Arsenal und Kagran zuständig. Der Zentralbrandschutzbeauftragte und die drei BSB gehen ihren sicherheitstechnischen Tätigkeiten hauptberuflich nach.

Die Abfallbehandlungsanlagen Spittelau, Flötzersteig und Simmeringer Haide verfügen jeweils über eine eigene Betriebsfeuerwehr, wobei die Betriebsfeuerwehr der Abfallbehandlungsanlage Simmeringer Haide auch für die in unmittelbarer Nähe liegende Abfallbehandlungsanlage Pfaffenau als Betriebsfeuerwehr zuständig ist.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Fernheizwerke Inzersdorf, Leopoldau, Arsenal und Kagran mit Brandmeldeanlagen ausgestattet sind, die beim Auslösen des Brandalarms im Gegensatz zum Alarmierungsablauf bei Standorten mit einer Betriebsfeuerwehr automatisch die Magistratsabteilung 68 alarmieren. Ein ausgelöster Brandalarm in den Fernheizwerken wird zusätzlich zu der Alarmierung der Wiener Berufsfeuerwehr auch in der Hauptwarte der Abfallbehandlungsanlage Spittelau angezeigt. Bei einem Brandalarm wird von fach- und ortskundigem Personal der FW mit einem Einsatzfahrzeug das jeweilige Fernheizwerk so rasch wie möglich angefahren, um bei Bedarf der Magistratsabteilung 68 beim Löscheinsatz Hilfestellung, wie z.B. Lotsendienste oder die Vornahme von Abschaltungen von Anlagenteilen, zu leisten.

### **3. Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig**

#### **3.1 Behördliche Auflagen**

Im September 1999 teilte die FW der Magistratsabteilung 22 mit, dass die Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig künftig gewerblich betrieben werden wird. Da mit der gewerblichen Nutzung der Abfallbehandlungsanlage die GewO 1994 zu berücksichtigen ist, wurde von der Magistratsabteilung 22 eine dahingehende Überprüfung der Abfallbehandlungsanlage vorgenommen. Bei der Überprüfung durch Amtssachverständige der Bereiche des Arbeitnehmerschutzes, des Gesundheitswesens, der gewerblichen Angelegenheiten, der elektro- und gastechnischen Angelegenheiten, des Brandschutzes, der Kesselanlagen, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Grundwasserschutzes und der Kanalanlagen sowie von Bauangelegenheiten ergaben sich Feststel-

lungen, die im Bescheid vom 2. Juli 2001 für den weiteren Betrieb der Abfallbehandlungsanlage festgehalten wurden.

Im Bescheid wurde festgestellt, dass die Anlage konsensgemäß betrieben wird und die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Auflagen eingehalten werden. Es wurde jedoch auch dargelegt, dass für einige Bereiche zum Schutz der wahrzunehmenden Interessen gemäß AWG und der GewO 1994 die Vorschreibung von nachträglichen Auflagen erforderlich waren, da diese noch nicht bescheidmäßig erfasst wurden. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um betriebsspezifische Angelegenheiten des Brandschutzes, um Erfordernisse bei den elektrischen Anlagen und bei den Gasanlagen sowie um Agenden des ASchG.

### **3.1.1 Behördliche Auflagen bezüglich des betrieblichen Brandschutzes**

Nachstehend werden vom Kontrollamt die Auflagenpunkte im Bescheid der Magistratsabteilung 22 vom 2. Juli 2001 angeführt, welche den betrieblichen Brandschutz betreffen.

Pkt. 6: "Die Blitzschutzanlage ist (...) wenigstens alle drei Jahre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen."

Pkt. 7: "Es ist eine von Akkumulatoren betriebene Fluchtwegorientierungsbeleuchtung einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit der Betriebsanlage selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von 20 Minuten gewährleistet. Die Fluchtwegorientierungsleuchten sind bei den Ausgängen, Notausgängen, Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) bis ins Freie anzubringen. Die Fluchtwegorientierungsleuchten in den Hauptverkehrswegen und Rettungswegen (Fluchtwegen) sind so zu situieren, dass diese Wege deutlich erkennbar sind. Wo es zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung erforderlich ist, sind Kennzeichnungen (Richtungspfeile, Schriften usw.) in grüner Farbe anzubringen."

Pkt. 8: "Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in betriebssicherem Zustand zu erhalten und wenigstens einmal monatlich durch eine von der Betriebsleitung bestimmte

Person nachweislich einer Funktionskontrolle und wenigstens einmal jährlich durch Unterbrechung der Netzversorgung der Ladegeräte einer Kapazitätskontrolle zu unterziehen. Über alle diese Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen, die in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe über mindestens zwei Jahre bereitzuhalten sind."

Pkt. 13: "Frei verlegte Gasleitungen sind gegen Korrosion zu schützen und mit gelber Farbe (...) als solche zu kennzeichnen."

Pkt. 14: "Die Hauptabsperreinrichtung der Gasanlage und die weiteren Absperreinrichtungen sind deutlich lesbar und dauerhaft als solche zu kennzeichnen, und im Brandschutzplan ersichtlich zu machen."

Pkt. 46: "Der Hydraulikmaschinenraum für den Rostantrieb ist wannenartig auszubilden. Die Wanne muss so groß bemessen sein, dass die gesamte, in dem Raum befindliche Ölmenge aufgefangen werden kann."

Pkt. 47: "Brandabschnittstüren, die zum Hydraulikmaschinenraum führen, dürfen aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Türen im Brandfall automatisch schließen."

Pkt. 48: "Die drei Stiegenhäuser, welche dem Kesselhaus zuzuordnen sind, sind im obersten Bereich mit Brandrauchentlüftungsöffnungen gemäß der BO für Wien (5 % der Grundfläche, jedoch mindestens 1 m<sup>2</sup>) auszustatten. Diese Brandrauchentlüftungsöffnungen müssen von jedem Treppenabsatz des jeweiligen Stiegenhauses zu öffnen sein."

Pkt. 49: "Für die erste Löschhilfe sind die Handfeuerlöscher entsprechend der Beilage 'Aufstellungsorte und Art der Handfeuerlöscher' leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre von einem Fachkundigen nachweislich zu überprüfen und warten zu lassen."

Pkt. 50: "Die durch den Müllbunker führende Luftansaugleitung für die südliche Schleuse Müllbunker/Gang ist im Bereich des Müllbunkers brandbeständig F90 von diesem abzutrennen oder zu ummanteln."

Pkt. 51: "Alle Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege sind durch deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweisschilder im Sinn der KennV zu kennzeichnen."

Pkt. 52: "Die Fluchtfilterhauben sind entsprechend den Vorschriften der Hersteller zu überprüfen und erforderlichenfalls zu erneuern. Die Aufbewahrungsorte der Fluchtfilterhauben sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen."

Pkt. 53: "Die Drucksteigerungsanlage der Steigleitung ist notstromversorgt einzurichten."

Pkt. 54: "Der Müllbunker ist aus massiven F90-Wänden mit Öffnungen bei den Abkippsstellen (Bunkertore), erforderlichen Primärluftabsaugungen zum Kessel und Müllaufgabebetrücker zu errichten und, mit Ausnahme der oben genannten Öffnungen, brandabschnittsmäßig gegen alle weiteren angrenzenden Anlagenteile abzutrennen."

Pkt. 55: "Über die Abfallbehandlungsanlage sind Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 - Brandschutzpläne zu erstellen und bei der Einfahrt bereitzuhalten."

Pkt. 56: "In der Abfallbehandlungsanlage sind folgende Räume bzw. Gebäudeteile als eigene Brandabschnitte auszubilden:

- Zwei Stiegenhäuser zum Kesselhaus,
- Stiegenhaus in der Rauchgasreinigungsanlage,
- Stiegenhaus in der Denox - Anlage,
- Zweigeschossiges Magazin,
- Stiegenhaus im zweigeschossigen Magazin,
- Ammoniakwasserlager,
- Ölhydraulikstation im 1. Untergeschoss,



- Kranführerkabine zum Müllbunker mit den dazugehörigen Gängen,
- Müllbunker gemäß Pkt. 54 und
- Warte."

Pkt. 57: "Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen zumindest brandhemmend (T30) und gemäß der ÖNORMEN B 3850 - Brandschutztüren, ein- und zweiflügelige Drehflügeltüren und -tore bzw. B 3852 - Feuerschutzabschlüsse, Hub-, Hubglieder-, Kipp-, Roll-, Schiebe- und Falttüren und -tore ausgeführt sein."

Pkt. 58: "Die bestehende Brandmeldeanlage ist als Einrichtungsschutz auszuführen, die die nachstehenden Bereiche überwacht:

a) Die folgenden Brandabschnitte:

- Zwei Stiegenhäuser zum Kesselhaus,
- Stiegenhaus in der Rauchgasreinigungsanlage,
- Stiegenhaus in der Denox - Anlage,
- Zweigeschossiges Magazin,
- Stiegenhaus im zweigeschossigen Magazin,
- Ammoniakwasserlager,
- Ölhydraulikstation im 1. Untergeschoss,
- Kranführerkabine zum Müllbunker und die dazugehörigen Gänge,
- Müllbunker gemäß Pkt. 54 und
- Warte

b) die folgenden Bereiche, die nicht als eigene Brandabschnitte ausgebildet sind:

- Sämtliche Werkstätten
- Sämtliche Elektroräume
- Sämtliche Traforäume
- Waaghaus mit Feuerwehrdepot
- Küche und Sozialräume

Teile des Kesselhauses und der Rauchgasreinigungsanlage."

Pkt. 59: "Die bestehende Brandmeldeanlage muss der TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen 'Ausführung Einrichtungsschutz' entsprechen."

Pkt. 60: "Von einer akkreditierten Prüfstelle ist zu bestätigen, dass die Kombination von Brandmeldeanlage und Sicherheitsmanagementsystem nach Einbindung der Brandmeldeanlage in das Sicherheitsmanagementsystem den Anforderungen der TRVB S 123 entspricht."

Pkt. 61: "Auf dem Zufahrtsweg im Bereich der Müllbunkerentladehalle ist neben der bestehenden Blitzleuchte beim Eingang eine zusätzliche Blitzleuchte zu errichten, die den Weg zur Brandmeldezentrale weist."

Pkt. 62: "Der Brandalarm muss zusätzlich zur Anzeige an der Brandmelderzentrale optisch oder akustisch im jeweils betroffenen Brandabschnitt angezeigt werden."

Pkt. 63: "Bei Brandalarm durch die Brandmeldeanlage ist bei einer Einsatzdauer des Betriebslöschtrupps von mehr als 10 Minuten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auslösung, die Magistratsabteilung 68 zu alarmieren."

Pkt. 64: "Die Brandmeldeanlage mit den Brandfallsteuerungen muss folgenden Prüfungen und Wartungen gemäß TRVB S 123 bzw. TRVB S 151 - Brandfallsteuerungen unterzogen werden:

- a) Abschlussüberprüfung (Endüberprüfung) durch einen Sachverständigen einer hierzu akkreditierten Prüfstelle (vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen) der derzeit überwachten Bereiche,
- b) alle zwei Jahre eine Revision durch eine akkreditierte Prüfstelle,
- c) zumindest zweimal jährlich eine Wartung durch eine befugte Fachfirma.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Die Berichte über die Abschlussprüfung (Endüberprüfung) und Revisionen sind in der Abfall-

behandlungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen. Durchgeführte Wartungsarbeiten sind im Kontrollbuch einzutragen."

Pkt. 65: "Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Dieser hat in einem 'Brandschutzbuch' seine Tätigkeit fortlaufend zu dokumentieren und dieses Buch zur Einsichtnahme durch die Behörde oder Organe der Magistratsabteilung 68 jederzeit bereit zu halten."

Pkt. 66: "In der Abfallbehandlungsanlage ist bis längstens 31. Dezember 2001 ein rund um die Uhr anwesender und einsatzbereiter Betriebslöschtrupp, entsprechend den nachstehenden Richtlinien aufzustellen:

- a) Dieser Betriebslöschtrupp muss über eine Mindestmannschaftsstärke von drei Mann verfügen, die ihre Aufgaben als Angehörige des Betriebslöschtrupps im Rahmen ihrer sonstigen erwerbsmäßigen Beschäftigung wahrzunehmen haben.
- b) Die Ausrüstung des Betriebslöschtrupps muss nach den örtlichen Verhältnissen und den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes über Betriebslöschtrupps zusammengestellt sein.
- c) Notwendige Zusatzausrüstungen sind im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 68, Referat D 3, festzulegen.
- d) Die Angehörigen des Betriebslöschtrupps müssen die notwendigen Schulungen und Übungen hinsichtlich ihrer Feuerwehrtätigkeit in einer vom Wiener Landes-Feuerwehrverband anerkannten Ausbildungsorganisation nachweislich absolviert haben.
- e) Der Betriebslöschtrupp muss als solcher vom Landesverband der Betriebsfeuerwehren von Wien nachweislich anerkannt und registriert sein."

Pkt. 67: "Es muss in den vier Stiegenhäusern (die zwei Stiegenhäuser zum Kesselhaus, das Stiegenhaus in der Rauchgasreinigungsanlage und das Stiegenhaus in der Denox - Anlage) und im Kesselhaus eine nasse Steigleitung gemäß TRVB 128 - Steigleitungen und Wandhydranten eingerichtet sein."

Pkt. 68: "Die Löschwasserentnahmestellen (Wandhydranten) sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Auf Entnahmestellen, die nicht vom Stiegenhaus aus erkennbar sind,

ist durch Hinweisschilder im Stiegenhaus hinzuweisen. Die Hinweisschilder sind gemäß ÖNORM F 2030 - Kennzeichen für den Brandschutz, Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung deutlich sichtbar in dauerhafter Form auszuführen."

Pkt. 69: "Die nassen Steigleitungen müssen folgenden Prüfungen gemäß TRVB 128 unterzogen werden:

- a) Abnahmeprüfung durch eine, der TRVB 128 entsprechende Prüfstelle,
- b) Periodische jährliche Überprüfung durch einen der TRVB 128 entsprechenden Fachkundigen.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel sind unverzüglich beheben zu lassen. Über die Prüfungen gemäß a) sind Abnahmebefunde erstellen zu lassen, über Prüfungen gemäß b) sind Vermerke im Brandschutzbuch vornehmen oder Überprüfungsprotokolle ausstellen zu lassen. Diese sind in der Abfallbehandlungsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen."

Pkt. 70: "Die Schaumlöschkanonen sind zweimal jährlich durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Zusätzlich ist die Steuerung einmal monatlich durch ein nachweislich entsprechend geschultes Personal überprüfen zu lassen."

### **3.1.2 Umsetzung der behördlichen Auflagen**

Die vom Kontrollamt vorgenommene Überprüfung auf Einhaltung der o.a. behördlichen Brandschutzaufgaben ergab, dass diese Auflagen im Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes im Juni 2011 vollinhaltlich, teilweise sogar höherwertiger als vorgeschrieben erfüllt wurden.

Da auch nach diversen Umstellungen bzw. Verbesserungen von innerbetrieblichen Produktionsprozessen bzw. der Vornahme von Umbauarbeiten in Zukunft gewährleistet sein muss, dass die behördlichen Auflagen immer noch erfüllt werden, muss die Einhaltung der behördlichen Auflagen periodisch von der FW überprüft werden. Zu diesem Zweck nutzt die Betriebsleitung der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig ein Daten-

bankprogramm, in dem sämtliche behördliche Auflagen gespeichert sind. Jeder einzelne behördliche Auflagenpunkt wird vom Programm der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter in vorgegeben Zeitintervallen automatisch zur Überprüfung übermittelt, wobei die vorgenommenen Überprüfungen dokumentiert werden.

Für die brandschutztechnischen behördlichen Auflagen bedeutet dies, dass diese mindestens einmal pro Jahr vom BSB auf ihre ordnungsgemäße Erfüllung überprüft werden.

### **3.2 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz**

Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband herausgegebenen TRVB stellen im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Brandschutz den Stand der Technik dar. Wenn z.B. durch die Behörde in einem Betrieb die Einsetzung eines BSB, einer Betriebslöschtruppe oder einer Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben wird, so werden dafür üblicherweise die einschlägigen TRVB herangezogen.

Die TRVB O 119 - Betrieblicher Brandschutz, Organisation legt in Verbindung mit der TRVB O 117 - Betrieblicher Brandschutz, Ausbildung und der TRVB O 120 - Betrieblicher Brandschutz, Eigenkontrollen, Kontrollplan für die Organisation des Brandschutzes in Betrieben Mindestanforderungen fest, sofern durch bundes- und landesgesetzliche Vorschriften oder durch sonstige technische Richtlinien keine anderen Regelungen bestehen.

#### **3.2.1 Brandschutztechnische Bestimmungen der TRVB O 119**

3.2.1.1 Für die Organisation des betrieblichen Brandschutzes ist eine bzw. ein BSB und - in Abhängigkeit von der Größe des Betriebes - gegebenenfalls eine bzw. ein BSB oder es sind mehrere BSB-Stellvertreterinnen bzw. BSB-Stellvertreter zu bestellen.

3.2.1.2 Die bzw. der BSB muss über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß TRVB O 117 und über eine technische Vorbildung verfügen, mit den Eigenheiten des Betriebes vertraut sein und sollte eine maßgebende Stellung im Betrieb einnehmen.

Die bzw. der BSB muss ihrer bzw. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben und hat sich durch regelmäßige Weiterbildung auf aktuellem brandschutztechnischem Wissensstand zu halten.

3.2.1.3 Die bzw. der BSB hat ein Organisationsmodell für den Betriebsbrandschutz zu erstellen, welches geeignet scheint, die anstehenden Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes und der Entstehungsbrandbekämpfung zu bewältigen. Dieses Organisationsmodell muss mit der Betriebsleitung schriftlich vereinbart werden. Die bzw. der BSB und die sonstigen Angehörigen der Brandschutzorganisation haben das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen sowie auf Informationen in ihrem Verantwortungsbereich. Im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz und Brandverhütungsmaßnahmen sind der bzw. dem BSB entweder ein Weisungs- und Verfügungsrecht in ihrem bzw. seinem Verantwortungsbereich und die entsprechenden Mittel zur Wahrung ihrer bzw. seiner Aufgaben zuzuweisen, oder es ist ihr oder ihm eine verantwortliche Person zu nennen, an die sie bzw. er Mängelberichte oder sonstige Vorschläge über notwendige Veranlassungen im Hinblick auf den Brandschutz weiterleiten kann. Solche Meldungen müssen nachweislich, mit schriftlicher Bestätigung der verantwortlichen Person, entgegengenommen werden. Bei der Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten kommt der bzw. dem BSB ein unmittelbares Weisungsrecht zu. Der bzw. dem BSB ist ausreichend Zeit für die Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben von der Betriebsleitung einzuräumen.

3.2.1.4 Die Aufgaben der bzw. des BSB umfassen weiters die Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung und des Alarmplanes. In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensmaßregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall schriftlich zusammenzufassen. Die Brandschutzordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten und mindestens einmal jährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Neu in den Betrieb eintretenden Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ist die Brandschutzordnung bei Dienstantritt zur Kenntnis zu bringen. Unter nachweislicher Kenntnisnahme wird die schriftliche Bestätigung des

Erhaltes und der Einhaltung der Brandschutzordnung verstanden. Der Alarmplan regelt, wer außer- und innerbetrieblich im Brandfall alarmiert werden muss.

3.2.1.5 Von der bzw. dem BSB sind Brandschutz-Eigenkontrollen durchzuführen. Durch die Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB O 120 sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden. Brandschutz-Eigenkontrollen haben anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu den festgelegten Kontrollterminen zu erfolgen.

Von der bzw. dem BSB sind die periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen sämtlicher vorhandener Brandschutzanlagen zu veranlassen. Die nachstehend angeführten Brandschutzanlagen in der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig sind periodisch in den angegebenen Fristen auf Basis der angegebenen technischen Vorgaben zu prüfen:

- Feuerlöscher - alle zwei Jahre, gemäß ÖNORM F 1053 - Überprüfung, Instandhaltung und Kennzeichnung tragbarer Feuerlöscher sowie Überprüfungsplakette durch befugte Fachkundige,
- Nasssteigleitungen - alle Jahre, gemäß Pkt. 8.2 der TRVB F 128; alle vier Jahre Überprüfung auf Dichtheit durch befugte Fachkundige,
- Wandhydranten - alle Jahre gemäß Pkt. 8.2 der TRVB F 128,
- Blitzschutzanlagen - Überprüfung je nach Gebäudeart und Blitzschutzklasse gemäß TRVB E 154 - Blitzschutz bzw. nach jedem Blitzschlag durch befugte Fachkundige,
- Brandmeldeanlagen - jährliche Instandhaltung gemäß ÖNORM F 3070 - Planung, Projektierung, Installation, Inbetriebnahme und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen durch eine für das jeweilige Brandmeldesystem zertifizierte Fachfirma; alle zwei Jahre Revision gemäß TRVB S 123 durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle,
- Brandfallsteuerungen - jährliche Instandhaltung gemäß TRVB S 151 durch befugte Fachkundige; alle zwei Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle,

- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen - jährliche Instandhaltung gemäß TRVB S 125 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch befugte Fachkundige; alle zwei Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle,
- Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung - jährliche Überprüfung gemäß TRVB E 102 - Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme durch befugte Fachkundige,
- Jährliche Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung durch befugte Fachkundige,
- Elektroakustische Notfallsysteme - jährliche Überprüfung gemäß TRVB S 158 - Elektroakustische Notfallsysteme durch befugte Fachkundige; alle zwei Jahre Revision durch eine hierfür akkreditierte Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

3.2.1.6 Die bzw. der BSB hat die Ausarbeitung von Brandschutzplänen gemäß TRVB O 121 - Brandschutzpläne in dreifacher Ausfertigung (ein Exemplar für die Feuerwehr, ein Exemplar ist in einem Plankasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu hinterlegen, ein Exemplar verbleibt bei der bzw. dem BSB) zu veranlassen. Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit und dann einmal pro Jahr hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen, des Verhaltens im Brandfall, der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich tragbarer Feuerlöscher in ihrem Arbeitsbereich, der Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie des Verlaufs der Fluchtwege zu unterweisen.

3.2.1.7 Zu den Aufgaben der bzw. des BSB zählen weiters die Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes. So müssen beispielsweise die erforderlichen Sperrmittel, Unterlagen und Verständigungsverzeichnisse für die Feuerwehr bereitgehalten werden. Die gegebenenfalls zu kennzeichnenden Feuerwehrezufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen sind frei und von Schnee geräumt bzw. gärtnerisch gepflegt zu halten.



3.2.1.8 Die Führung des Brandschutzbuches obliegt der bzw. dem BSB. Ein Brandschutzbuch kann sowohl als gebundenes Buch als auch in manipulationssicherer elektronischer Form geführt werden. Bei der Führung des Brandschutzbuches ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses Dokument als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden kann. Aus diesem Grund wird in der TRVB O 119 empfohlen, das Brandschutzbuch mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

In das Brandschutzbuch sind mit Datumsangabe einzutragen:

- Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung,
- Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen,
- durchgeführte Eigenkontrollen mit Ergebnissen lt. Kontrollplan,
- Brandschutzkontrollen durch Behörden und Behördenorgane und allenfalls die hiebei festgestellten Mängel,
- Überprüfungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit brandschutztechnischem Bezug - z.B. der elektrischen Anlagen, Blitzschutzanlagen, Feuerungsanlagen - und allen hiebei festgestellten Mängeln,
- Überprüfungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen, Wasser-Löschanlagen, Schaum-Löschanlagen, Gas-Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Überprüfungen der Geräte der ersten und erweiterten Löschhilfe u.ä.,
- Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben,
- alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und die Ursache der Brände,
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden,
- durchgeführte Mängelbehebungen und
- durchgeführte Schulungen und Übungen.

Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind dem Brandschutzbuch beizulegen und journalmäßig aufzunehmen. Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich - bei aktuellen Mängeln sofort - der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleitung) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

3.2.1.9 Auf Veranlassung der bzw. des BSB muss mindestens einmal pro Jahr eine Brandalarm- und Räumungsübung in Betrieben durchgeführt werden, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Räumungen und Evakuierungen auch aus anderen Gründen - z.B. Explosion, Schadstofffreisetzung, Androhung von Gewalt - notwendig sein können. Im Zuge der Übung sollten die Beteiligten insbesondere auf Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen, auf den Verlauf der Fluchtwege, auf Möglichkeiten der Rauchfreihaltung und Lüftung, auf Löschgeräte und Löscheinrichtungen sowie auf Sammelplätze und das weitere Verfahren nach der Evakuierung hingewiesen werden.

3.2.1.10 Wird von der bzw. dem BSB innerhalb von fünf Jahren kein Brandschutztechnik- oder Fortbildungsseminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und sie bzw. er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit einer bzw. eines BSB im Sinn der TRVB. Der Brandschutzpass enthält die persönliche Nachweise der erfolgreichen Absolvierung von Brandschutzausbildungen und hat österreichweit Gültigkeit.

### **3.2.2 Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen**

3.2.2.1 Wie bereits erwähnt, wurde für die Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig ein BSB bestellt. Eine BSB-Stellvertreterin bzw. ein BSB-Stellvertreter wurde nicht eingesetzt.

Das Kontrollamt erachtete die Bestellung eines BSB ohne Unterstützung durch eine BSB-Stellvertreterin bzw. einen BSB-Stellvertreter als ausreichend, da der eingesetzte BSB seinen Tätigkeiten hauptberuflich nachkommt und in der Abfallbehandlungsanlage zusätzlich eine voll einsatzfähige Betriebsfeuerwehr installiert ist.

3.2.2.2 Der BSB wies aufgrund der laufend durchgeführten einschlägigen Schulungen einen hohen Ausbildungsstand auf, da er einerseits die Schulungen für BSB und andererseits laufend brandschutztechnische Weiterbildungen für Angehörige von Betriebsfeuerwehrkommandanten absolviert. Generell war anzumerken, dass die Ausbildung einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen der Betriebsfeuerwehr umfassender und höher zu bewerten ist, als jene einer bzw. eines BSB.

Die erforderliche schriftliche Zustimmung des BSB betreffend der Übernahme seiner Tätigkeit, konnte dem Kontrollamt zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die FW sah die schriftliche Zustimmung des BSB als nicht erforderlich an, da der BSB seinen Tätigkeiten hauptberuflich nachkommt. Noch während der Prüfung des Kontrollamtes erfolgte die nachträgliche schriftliche Zustimmung des BSB für die Übernahme seiner Tätigkeiten.

3.2.2.3 Der BSB der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig hat mit Unterstützung der Betriebsleitung ein Brandschutzmanagementsystem aufgebaut, das über die Forderungen der TRVB hinausgeht. Seitens der Betriebsleitung wurde für jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter ein persönlicher Computerzugang geschaffen. Das Brandschutzmanagementsystem beruht im Wesentlichen darauf, dass Überprüfungs- und Wartungsaufträge, die innere Kommunikation, die Evidenthaltung von etwaigen offenen Sicherheitsproblemen und die laufenden Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf Basis spezieller Softwareapplikationen elektronisch erfolgen und entsprechend (personenbezogen) protokolliert werden.

Dem BSB wurde das Recht auf Zugang zu allen Räumlichkeiten und Anlagenteilen sowie ein Weisungs- und Verfügungsrecht in seinem Verantwortungsbereich eingeräumt. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Umsetzung seiner Aufgaben müssen zwar vom BSB bei der Betriebsleitung beantragt werden, sie wurden jedoch lt. Information des BSB in jedem Fall unmittelbar nach der Antragstellung zuerkannt. Das Ansuchen um Mittel und die Genehmigung der Maßnahmen bzw. der Anschaffungen von brandschutztechnischen Ausrüstungen erfolgt elektronisch unter Verwendung des internen Kommunikationsprogrammes. Die einzelnen administrativen Abläufe wie z.B. die Meldung des Bedarfes, die Genehmigung der Anschaffung und die Zusicherung der Mittel werden elektronisch protokolliert.

Die Freigabe - gleichbedeutend mit der Genehmigung der Durchführung - von brandgefährlichen Tätigkeiten erfolgt nicht durch den BSB, sondern vom jeweiligen diensthabenden Schichtmeister. Dies deshalb, da die Schichtmeister der Betriebsfeuerwehr angehören, ständig anwesend sind und im Bedarfsfall die Durchführung der brandge-

fährlichen Tätigkeiten auch in den Nachtstunden und am Wochenende überwachen können.

3.2.2.4 Die Brandschutzordnung und der Alarmplan wurden vom BSB am 8. November 2010 auf ihre Richtigkeit überprüft. Unter Anwendung eines elektronischen Schulungsprogrammes wird den Bediensteten einmal pro Jahr bzw. bei Diensteintritt die Brandschutzordnung zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnis der Brandschutzordnung ist durch die Beantwortung von sicherheitstechnischen Fragen elektronisch nachzuweisen. Die einschlägigen Unterweisungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden personenbezogen protokolliert.

Der Alarmplan liegt in der ständig besetzten Warte auf und regelt, wer im Brandfall außer- und innerbetrieblich alarmiert werden muss.

3.2.2.5 Im Frühjahr 2011 wurde der Kontrollplan für die durchzuführenden Eigenkontrollen vom BSB händisch geführt. Der vorgelegte Kontrollplan zeigte in Form einer tabellarischen Jahresübersicht, welche Brandschutzeinrichtungen wie oft überprüft werden bzw. wurden und wann die Überprüfungen erfolgt sind. Die Eigenkontrollen wurden teilweise durch den BSB selbst oder durch eine externe Auftragnehmerin bzw. einen externen Auftragnehmer durchgeführt.

Die durchzuführenden Eigenkontrollen sind elektronisch erfasst und in dem verwendeten Datenbankprogramm als Einzelaufträge abgespeichert, wobei das Datenbankprogramm die fälligen Eigenkontrollen dem BSB zur Erledigung elektronisch vorschreibt und ein Termin für die Erledigung festgesetzt wird. Die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen werden vom BSB in das Datenbankprogramm eingegeben und protokolliert. Beim verwendeten Datenbankprogramm handelt es sich um dasselbe Datenbankprogramm, mit dem auch die Einhaltung der behördlichen Auflagen überwacht wird.

Das Kontrollamt stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Prüfung zwar die einzelnen Eigenkontrollen als Einzelaufträge innerhalb des Datenbankprogrammes ordnungsgemäß abgearbeitet wurden, jedoch nicht mit dem Kontrollplan elektronisch verknüpft waren.

Der BSB teilte dem Kontrollamt mit, dass geplant sei, den händisch geführten Kontrollplan in das Datenbankprogramm zu implementieren.

3.2.2.6 Auf Veranlassung des BSB wurde im Frühjahr 2010 die Überarbeitung der Brandschutzpläne vorgenommen. Die letzte Überprüfung auf ihre Richtigkeit erfolgte am 8. November 2010.

Die allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen, das Verhalten im Brandfall, die Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich der tragbaren Feuerlöscher, die Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie der Verlauf der Fluchtwege werden im Rahmen von Brandschutzschulungen den Bediensteten unter Verwendung des betriebsinternen elektronischen Schulungsprogrammes zur Kenntnis gebracht und die Absolvierung der Unterweisung personenbezogen protokolliert.

3.2.2.7 Der BSB achtet auf die Einhaltung der Brandschutzordnung und trifft Vorkehrungen, damit ein allfälliger Löscheinsatz ungehindert erfolgen kann.

3.2.2.8 Aufgrund der Menge und Art der Brandschutzfeststellungen bzw. Brandschutzüberprüfungen ist es für die Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig nicht zielführend und zu wenig übersichtlich, ein physisches Buch als Brandschutzbuch zu führen. Der BSB protokolliert die Brandschutzfeststellungen vielmehr in einer manipulationssicheren elektronischen Form unter Verwendung von Schulungs-, Kommunikations-, Datenbank- und Datenbearbeitungsprogrammen.

Nachstehend wird dargelegt, in welcher Form die in das Brandschutzbuch einzutragenden Inhalte vom BSB gespeichert und dokumentiert werden:

Die Nichteinhaltung eines Rauchverbotes wäre ein Beispiel für "Verstöße gegen die geltende Brandschutzordnung" und wird elektronisch erfasst. Der BSB bzw. jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter ist angehalten, den Betriebsleiter über sicherheitsrelevante Missstände unter Verwendung des internen Kommunikationsprogrammes direkt elektronisch zu informieren. Bei Verstößen gegen die Brandschutzordnung setzt die Betriebsleitung geeignete Maßnahmen oder beauftragt befugte Personen wie z.B. den

BSB, den Missstand zu beseitigen. Durch die Verwendung des internen Kommunikationsprogrammes ist sichergestellt, dass ein Verstoß gegen die Brandschutzordnung, die gesetzten Maßnahmen und der zeitliche Ablauf der Mängelbehebung elektronisch erfasst und dokumentiert wird.

"Veränderungen, die eine Erhöhung der Brandgefahr mit sich bringen" wie beispielsweise die geplante Durchführung von Schweißarbeiten innerhalb der Abfallbehandlungsanlage werden bei den täglich abgehaltenen Sicherheitsbesprechungen vom BSB den Vertreterinnen bzw. Vertretern der innerbetrieblichen Fachbereiche mitgeteilt und deren Auswirkung auf die Betriebsabwicklung dargelegt. Diese morgendlichen Besprechungen werden intern unter den Namen "Fünf Minuten für die Sicherheit" geführt. Die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer unterzeichnen das ausgedruckte Besprechungsprotokoll, das Protokoll selbst wird elektronisch archiviert.

Die "durchgeführten Eigenkontrollen mit Ergebnissen lt. Kontrollplan" und "Überprüfungen und Revisionen von Brandmeldeanlagen, Wasser-Löschanlagen, Schaum-Löschanlagen, Gas-Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Überprüfungen der Geräte der ersten und erweiterten Löschhilfe u.ä." wie beispielsweise die Überprüfung von Handfeuerlöschern oder der Brandmeldeanlage erfolgen mittels Prüflisten oder gegebenenfalls extern erstellten Gutachten, die in Ordnern in der Betriebsleitung archiviert werden. Treten Mängel bei den Eigenkontrollen oder Überprüfungen auf, werden diese im internen Kommunikationsprogramm erfasst und dem Betriebsleiter elektronisch bekannt gegeben. Die Mängel werden von der Betriebsleitung im Bedarfsfall mit dem BSB erörtert und diesem unter Setzung einer Erledigungsfrist elektronisch weitergeleitet. Die Art des Mangels, die weiteren Veranlassungen zur Mängelbehebung und der Zeitrahmen bis zur endgültigen Mängelbehebung werden im Kommunikationsprogramm protokolliert.

Die schriftlichen Feststellungen hinsichtlich "Brandschutzkontrollen durch Behörden und Behördenorgane und allenfalls die hierbei festgestellten Mängel" werden wie die erwähnten internen Prüflisten und externen Gutachten in Ordnern in der Werksleitung aufbewahrt. Etwaige festgestellte Mängel werden in das interne Kommunikationsprogramm eingegeben und wie oben dargelegt vom BSB weiter bearbeitet.

Die mindestens jährlich durchzuführenden "Überprüfungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen mit brandschutztechnischem Bezug", erfolgen wie bereits erwähnt elektronisch mit einem Datenbankprogramm, in welchen jeder behördliche Auflagenpunkt erfasst ist. Die durchzuführenden Überprüfungen hinsichtlich der Einhaltung der bescheidmäßigen Auflagen wie z.B. jene des betrieblichen Brandschutzes werden dem BSB automatisch vom Programm übermittelt und ein Erledigungstermin vorgegeben. Der bescheidgemäße Zustand bzw. die gesetzten Maßnahmen werden elektronisch dokumentiert.

Die Feststellungen betreffend "Vorkommnisse, die beinahe zu Bränden geführt haben", "alle Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und die Ursache der Brände", "Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung von Gefahrensituationen und Bränden zu vermeiden" und "durchgeführte Mängelbehebungen" werden vom BSB mittels des internen Kommunikationsprogrammes dem Betriebsleiter zur Kenntnis gebracht. Alle sich aus den Meldungen ergebenden Weisungen und Maßnahmen werden elektronisch dokumentiert.

Die "durchgeführten Schulungen und Übungen" werden über ein internes elektronisches Schulungsprogramm absolviert und die Teilnahme der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dokumentiert.

3.2.2.9 Die Brandalarm- und Räumungsübungen werden jährlich durchgeführt. Am 6. September 2010 fand unter Mitwirkung der Betriebsfeuerwehr eine Brandalarm- und Räumungsübung statt.

3.2.2.10 Der BSB, der auch gleichzeitig die Funktion des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr innehat, besucht jährlich brandschutztechnische Weiterbildungslehrgänge. Nachweise für die Absolvierung der Schulungen sind im Brandschutzpass und im Feuerwehrpass des BSB eingetragen.

### **3.3 Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen**

Zusätzlich zu der Umsetzung bzw. Erfüllung der behördlichen Auflagen und der Einhaltung der Bestimmungen in den einschlägigen TRVB sah sich die Betriebsleitung der

Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig veranlasst, laufend weitere Verbesserungen hinsichtlich des betrieblichen Brandschutzes vorzunehmen. Von der FW wird als oberstes Schutzziel nach dem Personenschutz eine möglichst geringe Schadensausbreitung bei einem allfälligen Brandereignis und somit eine möglichst uneingeschränkte Fortführung des Betriebes angestrebt, da ein allfälliger Betriebsausfall nicht nur erhebliche Kosten verursachen würde, sondern auch direkte Auswirkungen auf die Abfallentsorgung und Wärmeversorgung innerhalb der Stadt Wien hätte.

3.3.1 Das hohe Sicherheitsbestreben der FW zeigte sich u.a. in der Tatsache, dass bereits neun Jahre vor der behördlichen Auflage, eine Betriebslöschtruppe einzusetzen, von der FW bereits am 1. Jänner 1993 eine Betriebsfeuerwehr für die Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig gegründet und diese beim Landesverband der Betriebsfeuerwehren für Wien ordnungsgemäß registriert wurde.

Das Kontrollamt nahm an der letzten Überprüfung der Betriebsfeuerwehr Flötzersteig am 22. Februar 2011 teil, die durch die Magistratsabteilung 68 und den Landesverband der Betriebsfeuerwehren für Wien vorgenommen wurde. Die Überprüfung ergab Folgendes:

Die Betriebsfeuerwehr Flötzersteig verfügte über eine Mannschaftsstärke von 45 Mann, bestehend aus einem Kommandanten, zwei Kommandantenstellvertretern, einem Zugkommandanten, elf Gruppenkommandanten und 30 Feuerwehrmännern. 37 Mann der Betriebsfeuerwehr verfügten über eine Ausbildung zum Atemschutz-Geräteträger. Der Dienstplan der Betriebsfeuerwehr Flötzersteig ergibt sich aus dem Schichtbetrieb der Abfallbehandlungsanlage. Die Einteilung erfolgte tagesaktuell unter der Verantwortung des Schichtleiters. Sämtliche Schichtleiter verfügten über eine umfassende Feuerwehrausbildung.

Pro Arbeitsschicht und Jahr wurden sieben Feuerwehrrübungen durchgeführt, insgesamt wurden von den fünf Arbeitsschichten 35 Brandschutzübungen absolviert, wobei den Atemschutzübungen ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Jeder Angehörige der Betriebsfeuerwehr verfügte über eine persönliche Schutzausrüstung. Insgesamt verfüg-



te die Betriebsfeuerwehr Flötzersteig über sechs Atemschutzgeräte. Das Gesamtinventar von Ausrüstungsgegenständen wurde ausreichend oft überprüft.

Zusammengefasst ergab die Überprüfung der Betriebsfeuerwehr Flötzersteig durch die Magistratsabteilung 68 und den Landesverband der Betriebsfeuerwehren für Wien die volle Einsatzbereitschaft der Betriebsfeuerwehr. Lediglich geringe Mängel bei der Dokumentation der abgehaltenen Übungen und bei der Führung der Gesamtinventarliste wurden von der Überprüfungscommission festgestellt.

Im Beisein des Kontrollamtes lobte der Vertreter der Magistratsabteilung 68 die gute Organisation der Betriebsfeuerwehr Flötzersteig und bedankte sich für das vorbildliche Zusammenwirken zwischen der Berufsfeuerwehr der Magistratsabteilung 68 und der Betriebsfeuerwehr Flötzersteig beim Löscheinsatz vom 13. August 2010 in der Abfallbehandlungsanlage. Dabei kam es im Nassentschlacker der Verbrennungslinie 1 zu einer Verstopfung, worauf es zu einem Brand kam. Die Betriebsfeuerwehr begann unter Verwendung von Atemschutzgeräten unverzüglich mit den Löschmaßnahmen. Die alarmierte Magistratsabteilung 68 führte gemeinsam mit der Betriebsfeuerwehr den weiteren Löschangriff durch. Die Nachkontrollen nach dem Brandereignis wurden von der Betriebsfeuerwehr vorgenommen. Durch das rasche Eingreifen der Betriebsfeuerwehr konnte ein Anlagenschaden bzw. ein Produktionsausfall verhindert werden.

3.3.2 Im Bescheid der Magistratsabteilung 22 wurde vorgeschrieben, dass die bestehende Brandmeldeanlage mit dem Schutzzumfang "Einrichtungsschutz" ausgeführt werden muss.

Die TRVB S 123 definiert bei Brandmeldeanlagen die Schutzzumfänge "Einrichtungsschutz" (Brandschutz auf einzelne technische Einrichtungen und/oder Bereiche, die keinen eigenen Brandabschnitt bilden), "Brandabschnittsschutz" (ein oder mehrere Brandabschnitte werden vollständig überwacht) und den "Vollschutz" (das gesamte Objekt ist flächendeckend überwacht).

Die FW erweiterte in den Jahren 2006 und 2007 die bestehende Brandmeldeanlage und richtete den Schutzzumfang Vollschutz ein. Mit dieser Maßnahme erreichte die FW

den bestmöglichen Schutzzumfang. Bei einem Brandalarm übernimmt die Brandmeldeanlage zusätzlich die sogenannten Brandfallsteuerungen in der Abfallbehandlungsanlage. So werden zusätzlich zu der Alarmierung auch die Blitzleuchten, die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in den Stiegenhäusern, die Sirenen und die Haltemagnete der Brandschutztüren angesteuert.

3.3.3 Der im Müllbunker zwischengelagerte Hausmüll wird von zwei Kränen in die Müllsammeltrichter der drei Verbrennungsöfen verfrachtet. Gesteuert werden die Kräne von über dem Müllbunker situierten verglasten Kranfahrererkabinen. Aus Sicherheitsgründen wurden im Jahr 2007 die Krankabinenverglasungen gegen Brandschutzverglasungen ausgetauscht, wobei zu Kühlzwecken für die Brandschutzverglasungen zusätzlich eine Berieselungsanlage vorgesehen wurde.

3.3.4 Die Betriebsleitung veranlasste weiters die Installation von Thermobildkameras im Müllbunker. Einerseits wird das Geschehen im Müllbunker in den beiden Kranfahrererkabinen und in der Warte auf Monitoren dargestellt, andererseits werden auf parallel geschalteten Monitoren sogenannte Thermobildaufnahmen abgebildet. Thermobilder zeigen visuell über Farbverläufe die Temperaturen im Müllbunker. Die Thermobilder dienen in erster Linie zum raschen Erkennen von versteckten Brandherden im Müll und gewährleisten im Brandfall bei einer hohen Brandrauchbildung einen zielorientierten Brandangriff durch die installierten Löschkanonen. Überdies sind die Thermobildkameras direkt mit der Brandmeldeanlage verknüpft und fungieren somit auch als Brandmelder.

3.3.5 Im Rahmen der Eigenkontrollen stellte der BSB bei einigen Brandschutztüren schadhafte Türdichtungen fest. Aus Sicherheitsgründen wurden im Jahr 2009 die Türdichtungen bei allen Brandschutztüren erneuert. Weiters stellte das Kontrollamt fest, dass der überwiegende Anteil, der bescheidmäßig vorgeschriebenen brandhemmenden T30-Türen, gegen hochbrandhemmende T60-Türen ersetzt wurde.

3.3.6 Zusätzlich zu den im Rahmen der Eigenkontrolle vorgenommenen jährlichen Elektroüberprüfungen durch einen externen Gutachter werden mindestens einmal pro Jahr

die elektrotechnischen Anlagen mit einer tragbaren Thermokamera durch speziell geschultes Eigenpersonal thermografisch auf Überhitzung überprüft.

Zusätzlich zu den thermografischen Untersuchungen werden sämtliche Elektrogeräte (z.B. Elektroherde) vom geschulten Eigenpersonal auf Sicherheitsmängel überprüft.

#### **4. Feststellungen des Kontrollamtes**

Die Überprüfung des betrieblichen Brandschutzes in der Abfallbehandlungsanlage Flötzersteig durch das Kontrollamt ergab, dass die brandschutztechnischen behördlichen Auflagen der Magistratsabteilung 22 vollinhaltlich erfüllt wurden.

Auch die in der TRVB O 119 und TRVB 120 dargelegten Anforderungen hinsichtlich der Organisation des Brandschutzes in Betrieben wurden ordnungsgemäß erfüllt. Lediglich die erforderliche Bestätigung des BSB hinsichtlich der Übernahme seiner Tätigkeit als BSB konnte zu Beginn der Prüfung nicht vorgelegt werden. Diese Bestätigung des BSB erfolgte noch während der Prüfung des Kontrollamtes.

Die Einschau zeigte auch, dass dem Thema vorbeugender Brandschutz seitens der Werksleitung ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird. Die ordnungsgemäß durchgeführten Eigenkontrollen des BSB gewährleisteten einen hohen Sicherheitsstatus und führen zu Verbesserungen des betrieblichen Brandschutzes in der Abfallbehandlungsanlage.

#### Stellungnahme der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.:

Der Bericht des Kontrollamtes wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2011

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND ALLGEMEINE HINWEISE

ASchG .....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AWG .....	Abfallwirtschaftsgesetz
BO für Wien .....	Bauordnung für Wien
BSB .....	Brandschutzbeauftragte(r)
Denox .....	Rauchgasentstickung (de>weg; NO <sub>x</sub> >Stickstoffoxide)
F90 .....	feuerbeständiger Bauteil, Funktionserhalt über 90 Minuten
FW .....	Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.
GewO 1994 .....	Gewerbeordnung 1994
KennV .....	Kennzeichnungsverordnung
ÖNORM .....	Österreichische Norm
T30 .....	feuerhemmende Tür oder Tor, Funktionserhalt über 30 Minuten
T60 .....	hochfeuerhemmende Tür oder Tor, Funktionserhalt über 60 Minuten
TRVB .....	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz

Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz

Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark

Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Es wurden schützenswerte personenbezogene Daten im Sinn der rechtlichen Verpflichtung anonymisiert sowie auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Bedacht genommen, wodurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.